

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 59

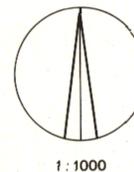
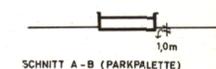
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS 
- BAUGRENZE 
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE 
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 
- REINE WOHNGEBIETE 
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE 
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III
 - ALS MINDESTGRENZE z.B. IV
 - ZWINGEND z.B. ①
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z.B. GR 3.440 qm
- GESCHOSSFLÄCHE z.B. GF 21.530 qm
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 - STELLPLÄTZE St
 - GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
 - PARKPALETTEN GaK+St
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. o+12,5
- GRÜNFLÄCHEN 

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET 
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN 
- VORHANDENE BAUTEN 

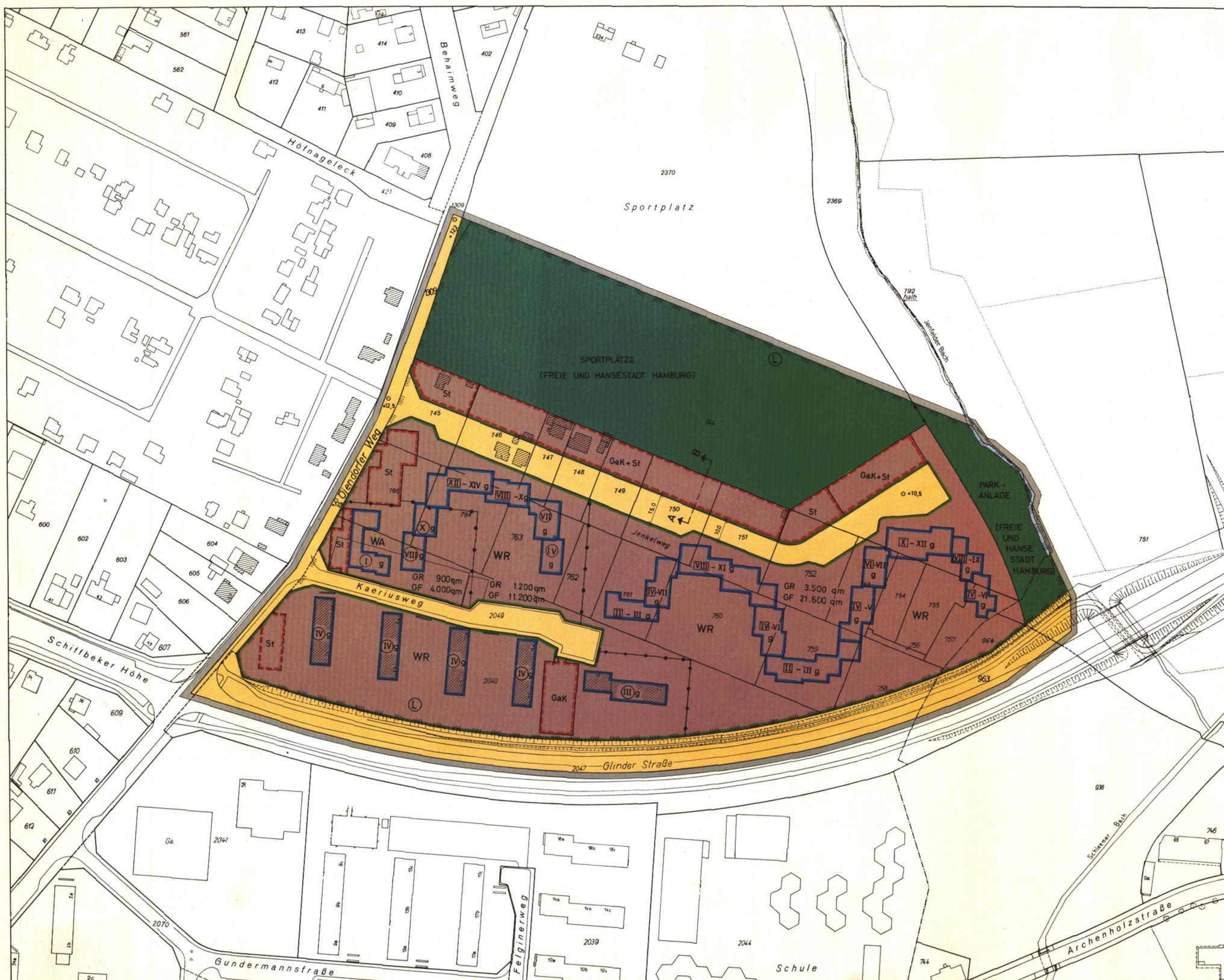
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 4. Mai 1971

§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung: Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsausschuss 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8 Ruf. 35 10 71

Feldvergleich vom JAN.1970

Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 33619 A

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S.341)

BILLSTEDT 59

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 131

(KBL. 7232; B. 50)

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20

DONNERSTAG, DEN 13. MAI

1971

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 1971	Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 59	85
4. 5. 1971	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Wohldorf	86
4. 5. 1971	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ohlstedt	87

Verordnung

über den Bebauungsplan Billstedt 59

Vom 4. Mai 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 59 für den Geltungsbereich Öjendorfer Weg — Nordgrenze des Flurstücks 744 der Gemarkung Schiffbek — Jenfelder Bach — Glinder Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Mai 1971.